920003417636;



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern • 19048 Schwerin

Oberste Dienstbehörden

- nur per E-Mail -

Bearbeiter: Herr RA Tino Rosenbaum

Telefon: +49 385 588 2164
Telefax: +49 385 588482 2164

E-Mail: tino.rosenbaum@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: 0311-30000-2018/007-015

Schwerin, 8. Juli 2021

Regelungen zur Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zur notwendigen Kinderbetreuung bei Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen

hier: Ansprüche auf Grundlage des § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und die entsprechende Anwendung im Beamtenbereich

Mein Rundschreiben II 160-0311-30000-2018/007-014 vom 23. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ansprüche auf Grundlage des § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und die entsprechende Anwendung im Beamtenbereich sind zuletzt mit o.g. Rundschreiben vom 23. April 2021 bekannt gegeben worden. Das Rundschreiben wird aufgehoben und durch dieses ersetzt. Neuerungen werden in der vorliegenden Neufassung durch Randstriche kenntlich gemacht.

Mit dem Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29. März 2021 (BGBI. I S. 370) wurde die Regelung des § 56 Absatz 1a IfSG an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag geknüpft und der Tatbestand erweitert. Folgerichtig wurde zeitgleich mit Artikel 8 durch Änderungen des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBI. I S. 2397) die dort normierte Befristung dieser Regelung zum 31. März 2021 aufgehoben. Des Weiteren regelt § 56 Absatz 2 Satz 5 IfSG, dass der Anspruch während eines laufenden Jahres der Dauer der von Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Anspruch genommen werden kann.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze vom 28. Mai 2021 (BGBI. I, S. 1174) wurde die bisherige Tatbestandsvoraussetzung in § 56 Abs. 1a IfSG "von der zuständigen Behörde" gestrichen, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen

Hausanschrift:

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern Arsenal am Pfaffenteich Alexandrinenstraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880 Telefax: +49 385 588-2972

E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de Internet:www.im.mv-regierung.de

werden oder deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird. Die Änderungen in § 56 Abs. 1a IfSG sind rückwirkend zum 23. April 2021 in Kraft getreten. Zudem wurde in der 234. Sitzung des Bundestages am 11. Juni 2021 das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite festgestellt.

Sofern der Deutsche Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, besteht nach § 56 Absatz 1a IfSG für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Fällen der Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder beim Betretungsverbot der Einrichtungen aufgrund einer Absonderung (z. B. Kind in Quarantäne) ein Anspruch auf Entschädigung i. H. v. 67 Prozent des entstandenen Verdienstausfalls für nunmehr längstens zehn Wochen pro erwerbstätigen Sorgeberechtigten.

Nach dem neuen § 56 Absatz 2 Satz 5 IfSG besteht der Anspruch auf Entschädigung pro erwerbstätige Person für die Dauer der vom Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite pro Jahr. Laut der Gesetzesbegründung beginnt der Jahreszeitraum mit der erstmaligen Feststellung des Deutschen Bundestages nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG zum 28. März 2020. Dies gilt auch dann, wenn das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite festgestellt wird. Damit entsteht der Anspruch auf Entschädigung in Höhe der nachfolgenden Berechnung mit Beginn des 28. März 2021 neu. Eine Übertragungsmöglichkeit von Tagen aus dem alten Gewährungszeitraum besteht nicht.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 234. Sitzung am 11. Juni 2021 (BT-Drs. 19/30398) erneut das (Fort-)Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG festgestellt. Die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gilt dann als aufgehoben, sofern der Deutsche Bundestag nicht spätestens drei Monate nach deren Feststellung das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite feststellt. Sollte also im September 2021 kein neuerlicher Beschluss zur Fortsetzung gefasst werden, laufen die Regelungen aus. Der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG besteht damit gegenwärtig solange, wie das Fortbestehen der epidemischen Lage erneut festgestellt wird.

Die Regelung findet auf Beamtinnen und Beamte keine unmittelbare Anwendung. Dementsprechend werden die Wertungen auf Beamtinnen und Beamte übertragen.

Hierzu erteilt das Ministerium für Inneres und Europa seine Zustimmung nach § 22 Absatz 2 SUrlV mit dem folgenden Vorgehen:

Beamtinnen und Beamten kann unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen zum Zwecke der Kinderbetreuung pro Jahreszeitraum (beginnend am 28. März 2021 - s.o.) Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge nach § 22 Absatz 2 SUrlV von bis zu 34 Arbeitstagen (bei einer Fünf-Tage-Woche) gewährt werden.

Die Regelungen gelten nur während des Zeitraums einer vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemische Lage von nationaler Tragweite. Basierend auf einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von fünf Tagen entsprechen zehn Wochen 50 Arbeitstagen. Der Gewährungszeitraum von bis zu 34 Arbeitstagen (bei einer Fünf-Tage-Woche) bei Weiterzahlung der ungekürzten Besoldung entspricht im Ergebnis einem Entschädigungsanspruch in Höhe von 67 Prozent des Verdienstausfalls für 50 Arbeitstage.

Für alleinerziehende Sorgeberechtigte gilt: Diesen kann unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen zum Zwecke der Kinderbetreuung pro Jahreszeitraum Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge nach § 22 Absatz 2 SUrlV von bis zu 67 Arbeitstagen (bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche) gewährt werden.

Voraussetzungen:

Der Anspruch besteht, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes

- vorübergehend geschlossen werden oder
- deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird oder
- wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder
- die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder
- das Kind die Einrichtung nicht besucht, weil eine behördliche Empfehlung vorliegt, vom Besuch einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern, einer Schule oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen abzusehen und
- die Schließung der vorgenannten Einrichtungen nicht ohnehin wegen der Schul- oder Betriebsferien bzw. innerhalb der geplanten Schließzeiten erfolgt und
- das zu betreuende Kind der oder des Beschäftigten unter zwölf Jahre alt oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und
- eine zumutbare Betreuung des Kindes ansonsten nicht sichergestellt werden kann.

Die Voraussetzung, dass die Schließung oder die Untersagung des Betretens einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung von der zuständigen Behörde angeordnet werden muss, entfällt. Es handelt sich um eine Folgeanpassung zur Einführung von § 28b Abs. 3 IfSG, so dass ebenso wie bei einer länderseitig veranlassten vorübergehenden Schließung oder der Untersagung des Betretens der genannten Einrichtungen der Anspruch auch dann gegeben ist, wenn die vorübergehende Schließung oder die Untersagung des Betretens unmittelbar aus dem Erreichen der in § 28b Abs. 3 IfSG genannten Inzidenzwerte resultiert (Wechselunterricht bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 an drei aufeinander folgenden Tagen bzw. kein Präsenzunterricht bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 165 an drei aufeinander folgenden Tagen).

Der Anspruch besteht im Gewährungszeitraum ab dem 1. April 2021 unabhängig davon, ob der Dienst in Tele- oder Heimarbeit erbracht wird bzw. erbracht werden könnte.

Wichtig: Nur bezüglich der Fragestellung, ob Tele-/ Heimarbeit zu erbringen ist, ist auf den 1. April 2021 abgestellt worden, da eine vorangegangene Regelung bis zum 31. März 2021 befristet war und insofern ein lückenloser Anschluss erfolgen sollte. Das bedeutet, dass bis zum 31. März 2021 Tele-/ Heimarbeit zu leisten war. Der Neubeginn des <u>bundesgesetzlich vorgegebenen</u> Jahreszeitraums am 28. März 2021 (s.o.) bleibt davon jedoch unberührt.

Positive Arbeitszeitsalden wie Mehrarbeits- und Gleitzeitguthaben sind vorrangig abzubauen.

Dienstliche Gründe dürfen der Gewährung des Sonderurlaubes nicht entgegenstehen.

Der Sonderurlaub muss nicht zusammenhängend genommen werden. Es ist möglich, einzelne Tage in Anspruch zu nehmen. Es können auch halbe Sonderurlaubstage gewährt werden. Ein halber Sonderurlaubstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit.

Sofern die wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit anders als auf fünf Arbeitstage verteilt ist, erhöht oder vermindert sich der Anteil entsprechend.

In besonderen Härtefällen kann ausnahmsweise über die Grenze von 34 Arbeitstagen (bei einer Fünf-Tage-Woche) hinaus Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge nach § 22 Absatz 2 SUrlV gewährt werden.

Abschließend und zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass derzeit zwei Möglichkeiten bestehen, wie mit der notwendigen Betreuung im Rahmen der COVID-19-Pandemie umgegangen werden kann. Sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, können entweder nach diesem Rundschreiben oder nach § 21 Absatz 1 Nummer 4 i.V.m. Absatz 2a SUrlV Ansprüche geltend gemacht werden, wobei die Anspruchsberechtigten zwischen den beiden Möglichkeiten wählen können.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Frank Niehörster